

Satzung „Bredlsport Oberland e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bredlsport Oberland “
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Tölz.
- (3) Er wurde am 23.10.2020 mit der Gründungsversammlung gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Seit der Eintragung lautet sein Name „Bredlsport Oberland e.V.“.
- (4) Die Geschäftsadresse des Vereins ist Bredlsport Oberland e.V., Tölzer Str. 27, 83661 Lenggries
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck & Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeiten

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
- a) die Ausübung, Pflege und Förderung von Freestyle Sportarten, wie insbesondere Skateboard, Snowboard, Surfen, Freeski und Mountainbiken,
 - b) die Interessenvertretung der in (a) genannten Sportarten und damit verbundenen Jugendkulturen gegenüber Parteien, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit,
 - c) als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der in (a) genannten Sportarten gegenüber allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen,
 - d) Sozial- und Jugendarbeit mit der Perspektive Sport zu betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich auf folgende Bereiche in Bezug auf die in (1) genannten Sportarten aufteilen:
- a) Förderung der sozialen Aspekte der Sportaktivitäten
 - b) Nachwuchs und Jugendförderung
 - c) Schaffung von Angeboten für den Breitensport
 - d) Aufbau und Pflege von Wettkampfserien
 - e) Pflege und Erhalt der mit den Sportarten verbundenen Kultur
 - f) Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) gezielte Förderung von Frauen und Mädchen
- (3) Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben können Dritte beauftragt werden.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Nachhaltigkeit

- (1) Der Verein verpflichtet sich grundlegend zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen bei der Durchführung von Vereinstätigkeiten, wie z.B. der Verwendung nachhaltiger Materialien, Vermeidung von Müll und Vermeidung von Emissionen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es wird in ordentliche und fördernde/Ehren- Mitglieder unterschieden.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder dagegen nicht.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig von politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig von politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (5) Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den der Satzung untergeordneten Geschäfts- bzw. Vereinsordnungen des Bredlsport Oberland e.V..
- (6) Personen die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind als außerordentliche Mitglieder nicht stimmberechtigt im Sinne von (2), es sei denn sie treten dem Verein ebenfalls als ordentliche Mitglieder bei.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder digital einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist das Einverständnis und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dies kann z.B. durch Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten geschehen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Eingang des Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann diese Aufnahmeentscheidung per Vereinsverordnung auch an ein Mitglied delegieren.
- (3) Sollte ein Aufnahmeantrag abgelehnt werden, so wird der Antragssteller binnen 14 Tagen über die Entscheidung informiert. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des Mitgliedsantrages und erfolgtem Einzug/Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden. Etwaige gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind nicht zurückzuerstatten, bzw. bleiben trotzdem fällig.
 - c) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, die Mitgliederversammlungsbeschlüsse, den Sinn und Zweck des Vereins verstößt, oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im

Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

- d) Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- e) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- f) Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Verbandsfunktionen und ist der Ausschluss rechtswirksam.
- g) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Kassenwart des Vereins zum 01.03. jeden Jahres durch Bankeinzug oder Überweisung dem Vereinskonto zugeführt.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bank- und Verwaltungsgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, obwohl dies möglich ist, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer in der Beitragsordnung festgesetzten Bearbeitungsgebühr.
- (6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung des Vereins einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht die festgesetzten und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus den folgenden vier Vorsitzenden:
 - a) Vorsitzenden für Inhaltliche Ausrichtung (& Moderation des Vorstands)
 - b) Vorsitzenden für Finanzen
 - c) Vorsitzenden für Vereinsorganisation & Mitgliederverwaltung
 - d) Vorsitzenden für Kommunikation & Marketing
- (2) Alle vier Vorstandsvorsitzende müssen natürliche Personen und Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der gewählte Vorstand kann mit Mehrheitsentscheid für die Dauer der laufenden Amtszeit der Vorsitzenden weitere Mitglieder in den erweiterten

Vorstand ernennen und abberufen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

- (4) Der Verein wird nach außen durch zwei der vier gewählten Vorstandsvorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die vom gewählten Vorstand ernannten Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsbefugnisse.
- (5) Der Vorstand – bestehend aus den vier gewählten Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstands – bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl von Vorstandsvorsitzenden im Amt.
- (6) Dem gewählten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Tätigkeiten des Vorstands gelten folgende Regeln:
 - a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält nur notwendige Auslagen erstattet.
 - b) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - c) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist der Vorstand nicht befugt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen aufzunehmen.
- (7) Der gewählte Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Pflege, Anpassung und Verabschiedung von Vereinsordnungen,
 - c) die Ernennung und Abberufung von erweiterten Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - g) die Buchführung,
 - h) die Erstellung des Jahresberichts,
 - i) die Vorbereitung und
 - j) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende für inhaltliche Ausrichtung, aus Paritätsgründen, zwei Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Vorsitzenden) unterzeichnet.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (telefonisch, digital oder per Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich (telefonisch, digital oder per Videokonferenz) erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

- (10) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (11) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (12) Sofern ein gewählter Vorsitzender sein Amt niederlegt, Austritt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, so ist vom verbleibenden Vorstand entweder
 - a) innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Nachfolger zu wählen, oder
 - b) seine Aufgaben für den Rest der restlichen Amtszeit in der bestehenden Vorstandschaft verteilt werden.

Ein Nachfolger muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene elektronische - gegebenenfalls postalische - Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewährt, wenn die Einladung per Mail erfolgt.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die schriftliche Form ist auch gewährt, wenn der Antrag per Mail erfolgt. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern möglichst bald nach dem Eingang per Email mitgeteilt werden.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (7) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (8) Der Vorsitzende für inhaltliche Moderation leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und nach Ende von mindestens zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dazu wird zu Beginn jeder Sitzung von den Vorsitzenden ein Protokollführer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder bestimmt.
- (10) Die Mitgliederversammlung entlässt und wählt die vier Vorstandsvorsitzenden, stimmt über Satzungsänderungen ab, legt die Vereinsziele fest und beschließt die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verordnungen, Geschäfts- und Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins,
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Verein Bredlsport Oberland e.V. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand, sofern dies nicht Vorstandsmitglieder betrifft. Entgeltliche Tätigkeiten oder Entlastungszahlungen für Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu entscheiden (vgl. §13). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die gewählten Vorsitzenden.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören

insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Anfallende Aufwendungen müssen vorab durch den Vorstand genehmigt werden.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen vorab vom Vorstand genehmigt wurden und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Sofern die Buchhaltung nicht von einem anerkannten Steuerberater durchgeführt wurde, prüfen die Kassenprüfer die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Medien

- (1) Vereinsmitglieder geben mit ihrer Vereinsanmeldung dem Verein die Erlaubnis, die vom Verein und Fremdinstitutionen erstellten Fotos, Filmaufnahmen, Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen etc. ohne Vergütungsanspruch zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt auch nach Austritt eines Mitglieds. Der Verein darf alle bis dahin erstellten Medien weiterhin frei benutzen.

§ 18 Haftung

- (1) Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der gewählte Vorstand ist berechtigt Versicherungen zur Deckung sämtlicher Risiken, insbesondere Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherungen für handelnde Personen abzuschließen.

- (3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,
- (2) Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, bzw. fällt das Vereinsvermögen an den Don Bosco Jugendhaus Kinderheim Penzberg e.V. – oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (5) Als Liquidatoren werden einer der Vorsitzenden und der Kassenwart bestellt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23.10.2020 in Benediktbeuern beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 25.01.2022